

Geschäft 3234

Ivo Corvini (CVP/SVP-Fraktion)

Interpellation

betr. gemeinderätliche Handhabung der öffentlichen Stellenausschreibung

Betreffend Stellenausschreibung hielt das Personal- und Besoldungsreglement vom 29.4.1987 (Geltung bis 30.6.00) in § 5 folgendes fest:

Jede freie oder neugeschaffene Stelle ist auf geeignete Weise öffentlich auszuschreiben. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat diese durch Beförderung oder Berufung besetzen

Das neue, am 1.7.00 in Kraft getretene Personal- und Besoldungsreglement vom 26.5.99 enthält diesbezüglich eine (noch) klarere Regelung:

„ 1 Offene Stellen sind öffentlich und intern auszuschreiben.

2 Ausgenommen sind befristete Arbeitsverhältnisse bis zu zwölf Monaten.“

Wie ich von verschiedener Seite erfahren habe, hat der Gemeinderat die Nachfolge des Hauptabteilungsleiters Umwelt und Sicherheit Dr. H.P. Müller, der gekündigt hat, bereits bestimmt, und zwar ohne vorausgehender öffentlicher Stellenausschreibung (so auf jeden Fall nicht wie sonst üblich im Allschwiler Wochenblatt, in dessen Ausgaben die Gemeinde die kostenlose Möglichkeit für Stelleninserate hat).

Fragen:

1. Wie begründet der Gemeinderat seinen Entscheid, eine offene Stelle trotz den oben erwähnten Reglementsbestimmungen ohne öffentliche Stellenausschreibung zu besetzen?

2. Wie lässt sich die Unterlassung der Stellenausschreibung mit dem Grundsatz der Transparenz, der gerade vom Gemeinderat selber im Zusammenhang mit Allwo ("New Public Management") immer wieder erwähnt wurde, vereinbaren?